

ZV RSBNA Drucksache DS 2021-18

Beschließender Ausschuss	19.11.2021	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	10.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, in der Fassung vom 06.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020 und 29.04.2021.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung/Begründung:

In der Verbandsversammlung am 10.12.2021 werden die Tagesordnungspunkte „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach Eigenbetriebsverordnung-HGB“ (DS 2021-16) sowie „Örtliche Prüfung“ (DS 2021-17) behandelt, welche jeweils eine Anpassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) erfordern:

- Für die Wirtschaftsführung u.a. der Zweckverbände gelten ab 2023 neue Bestimmungen. Die Verbandsverwaltung schlägt vor, dass die Wirtschaftsführung des ZV RSBNA ab 01.01.2023 nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB erfolgt. Dies muss in § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung (Wirtschaftsführung) verankert werden.
- Der bislang in der Verbandssatzung verankerte Wechsel der zuständigen örtlichen Prüfung alle zwei Jahre hat sich als zu kurz erwiesen. Die Verbandsverwaltung schlägt vor, dass die Verbandsversammlung zukünftig alle fünf Jahre über das für die kommende Fünfjahresperiode mit der örtliche Prüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt entscheiden soll. Dies macht entsprechende Ergänzungen der Verbandssatzung in § 4 Abs. 5 (Aufgaben der Verbandsversammlung) und § 13 Abs. 3 (Wirtschaftsführung) erforderlich.

In diesem Zuge der Änderung der Verbandssatzung sollen auch die Themen Gendergerechtigkeit (Präambel) und einheitliche Stimmabgabe (§ 5 Abs. 2 der Verbandssatzung) konkretisiert werden. Darüber hinaus soll eine Anpassung der Einladungsfristen an § 34 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Wochenfrist) erfolgen (§ 6 Abs. 1 der Verbandssatzung). In § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung wird die Unterrichtungspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden nach § 20 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 5 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) aufgenommen. In § 13 Abs 2 -neu- der Verbandssatzung wird aufgrund eines Prüfhinweises das Stammkapital des ZV RSBNA explizit auf 0 EUR festgesetzt.

Ebenfalls werden in diesem Zuge redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die entsprechenden Passagen der Änderungssatzung sind als Anlage 1 beigefügt. Ebenfalls wurde als Anlage 2 eine Synopse erstellt.

Anlage 1 zur Drucksache DS 2021-18

Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) vom 06.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020 und 29.04.2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb hat aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) am 10.12.2021 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb in der Fassung vom 06.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020 und 29.04.2021 beschlossen:

I.

Die Präambel und nachfolgende Paragraphen erhalten folgende Fassungen, die nicht dargestellten Passagen bleiben in der bisherigen Form bestehen:

Präambel

(...)

Die Arbeit des Zweckverbands erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.

Zum Zwecke der Leserlichkeit und Verständlichkeit ist der nachfolgende Text der Verbandssatzung im generischen Maskulin verfasst. Von der jeweiligen männlichen Bezeichnung sind auch weibliche und diverse Personen mitumfasst.

(...)

§ 2 Aufgaben des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt für seine Verbandsmitglieder als eigene Verbandsaufgabe die rahmengebende Planung, Koordination und Repräsentation für das Projekt eines regionalen Schienenpersonennahverkehrssystems (Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) auf den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Strecken.

(...)

3. Die Vertretung der Belange der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegenüber Dritten, insbesondere dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und seinen nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen.

4. Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt.

5. Die Beantragung, Verwaltung oder Verwendung von Zuschussmitteln zur Durchführung der Verbandsaufgaben nach Ziffer 1 bis 4.

(...)

(3) Von der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 unberührt bleiben alle Maßnahmen, die Mitglieder des Zweckverbands unter der Projektbezeichnung „Modul 1“ vereinbart haben. Modul 1 bezeichnet die planfestgestellten Maßnahmen zum Ausbau und Elektrifizierung der Ammertalbahn (Tübingen-Herrenberg) und Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen) sowie den Neubau von Haltepunkten an der Neckar-Alb-Bahn (Metzingen-Reutlingen-Tübingen). Andere Maßnahmen an diesen Strecken, die nicht vom Modul 1 erfasst werden, obliegen dem Zweckverband, soweit sie zu den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 gehören.

(...)

(6) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller seiner Verbandsmitglieder zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Regional- Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH“ (Projektgesellschaft) gründen.

(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern mit Aufgaben in laufenden und zukünftigen Planungen betraut werden, soweit deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.

(...)

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

(...)

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über (...)

5. Das Rechnungsprüfungsamt, das für die kommenden fünf Jahre mit der Durchführung der örtlichen Prüfung beauftragt wird,

6. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

7. die Entsendung von Vertretern des Zweckverbands in Organe von Unternehmensträgern, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit nicht diese Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betroffenen Trägers hierzu Regelungen getroffen haben,

8. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von mehr als EUR 1,5 Mio.,

9. den Verzicht auf Ansprüche und Stundungen von Ansprüchen des Zweckverbands im Wert von mehr als EUR 150.000,-- im Einzelfall,

10. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten des Zweckverbands im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, Kreistag bzw. Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden durch das Mitglied kraft Amtes bzw. seinen Stellvertreter einheitlich abgegeben.

(...)

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform, postalischer oder elektronischer Form, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Tag der Sitzung und der Tag der Einberufung werden mitgerechnet. Der Einladung sollen die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt sein, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied kraft Amtes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.

(...)

§7 Beschließender Ausschuss

(...)

(2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über

(...)

- über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--,

(...)

§ 12 Verbandsverwaltung

(...)

(3) Der Verbandsgeschäftsführer informiert den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über die wesentlichen Geschäftsentwicklung und die Finanz- und Leistungsziele im Vergleich zum Wirtschaftsplan. Die Unterrichtung soll zumindest einmal pro Quartal erfolgen.

(4) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 13 Wirtschaftsführung

(1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Ab 01.01.2023 erfolgt diese nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes -EigBG- und der Eigenbetriebsverordnung-HGB -EigBVO-HGB- auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Stammkapital wird mit 0 EUR festgesetzt.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Alle fünf Jahre wird die örtliche Prüfung an eines der Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder übertragen.

(...)

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 6 Absatz 3 Satz 2, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.

(...)

§ 16 Auflösung des Zweckverbands

(1) Mit Zustimmung aller seiner Verbandsmitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.

(...)

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbandes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 72116 Mössingen) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Anlage 2 zur Drucksache DS 2021-18

Synopse

bisher	neu
<p>Änderungssatzung vom 29.04.2021, zur Version 6.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020</p> <p>Präambel</p> <p>(...)</p> <p>Die Arbeit des Zweckverbands erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.</p> <p>Die eingangs genannten Körperschaften öffentlichen Rechts vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15. 12. 2015 - GBl. S. 1147) die nachstehende Verbandssatzung:</p>	<p>Änderungssatzung vom 10.12.2021, zur Version 6.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020 und 29.04.2021</p> <p>Präambel</p> <p>(...)</p> <p>Die Arbeit des Zweckverbands erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.</p> <p>Zum Zwecke der Leserlichkeit und Verständlichkeit ist der nachfolgende Text der Verbandssatzung im generischen Maskulin verfasst. Von der jeweiligen männlichen Bezeichnung sind auch weibliche und diverse Personen mitumfasst.</p> <p>Die eingangs genannten Körperschaften öffentlichen Rechts vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15. 12. 2015 - GBl. S. 1147) die nachstehende Verbandssatzung:</p>
<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands</p> <p>(1) Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt für seine Mitglieder als eigene Verbandsaufgabe die rahmengebende Planung, Koordination und</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands</p> <p>(1) Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt für seine Verbands-mitglieder als eigene Verbandsaufgabe die rahmengebende Planung, Koordination und</p>

<p>Repräsentation für das Projekt eines regionalen Schienenpersonennahverkehrssystems (Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) auf den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Strecken. Hierzu werden dem Zweckverband als eigene Aufgaben übertragen:</p> <p>(...)</p> <p>3. Die Vertretung der Belange der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegenüber Dritten, insbesondere dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und seinen nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen,</p> <p>4. die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt sowie</p>	<p>Repräsentation für das Projekt eines regionalen Schienenpersonennahverkehrssystems (Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) auf den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Strecken. Hierzu werden dem Zweckverband als eigene Aufgaben übertragen:</p> <p>(...)</p> <p>3. Die Vertretung der Belange der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegenüber Dritten, insbesondere dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und seinen nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen,</p> <p>4. Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt,</p>
<p>5. die Beantragung, Verwaltung oder Verwendung von Zuschussmitteln zur Durchführung der Verbandsaufgaben nach Ziffer 1 bis 4.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Von der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 unberührt bleiben alle Maßnahmen, die Mitglieder des Zweckverbands unter der Projektbezeichnung "Modul 1" vereinbart haben. Modul 1 bezeichnet die planfestgestellten Maßnahmen zum Ausbau und Elektrifizierung der Ammertalbahn (Tübingen-Herrenberg) und Ermstalbahn (Bad Urach – Metzungen) sowie den Neubau von Haltepunkten an der Neckar-Alb-Bahn (Metzingen-Reutlingen-Tübingen). Andere Maßnahmen an diesen Strecken, die nicht vom Modul 1 erfasst werden, obliegen dem Zweckverband, soweit sie zu den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 gehören.</p> <p>(...)</p>	<p>5. Die Beantragung, Verwaltung oder Verwendung von Zuschussmitteln zur Durchführung der Verbandsaufgaben nach Ziffer 1 bis 4.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Von der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 unberührt bleiben alle Maßnahmen, die Mitglieder des Zweckverbands unter der Projektbezeichnung „Modul 1“ vereinbart haben. Modul 1 bezeichnet die planfestgestellten Maßnahmen zum Ausbau und Elektrifizierung der Ammertalbahn (Tübingen-Herrenberg) und Ermstalbahn (Bad Urach – Metzungen) sowie den Neubau von Haltepunkten an der Neckar-Alb-Bahn (Metzingen-Reutlingen-Tübingen). Andere Maßnahmen an diesen Strecken, die nicht vom Modul 1 erfasst werden, obliegen dem Zweckverband, soweit sie zu den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 gehören.</p> <p>(...)</p>

<p>(6) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH“ (Projektgesellschaft) gründen.</p> <p>(7) Der Zweckverband kann von seinen Mitgliedern mit Aufgaben in laufenden und zukünftigen Planungen betraut werden, soweit deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.</p> <p>(...)</p> <p>§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über</p> <p>(...)</p>	<p>(6) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller seiner Verbandsmitglieder zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH“ (Projektgesellschaft) gründen.</p> <p>(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern mit Aufgaben in laufenden und zukünftigen Planungen betraut werden, soweit deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.</p> <p>(...)</p> <p>§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über</p> <p>(...)</p> <p>5. Das Rechnungsprüfungsamt, das für die kommenden fünf Jahre mit der Durchführung der örtlichen Prüfung beauftragt wird,</p>
<p>5. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung,</p>	<p>6. Die Feststellung des geprüften Jahresab-schlusses,</p>
<p>6. die Entsendung von Vertretern des Zweckverbands in Organe von Unternehmensträgern, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit nicht diese Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betroffenen Trägers hierzu Regelungen getroffen haben,</p>	<p>7. die Entsendung von Vertretern ... (unverändert)</p>

<p>7. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von mehr als EUR 1,5 Mio.,</p>	<p>8. die Planung oder Ausführung... (unverändert)</p>
<p>8. den Verzicht auf Ansprüche und Stundungen von Ansprüchen des Zweckverbands im Wert von mehr als EUR 150.000,-- im Einzelfall,</p>	<p>9. den Verzicht auf Ansprüche... (unverändert)</p>
<p>9. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten des Zweckverbands im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.</p>	<p>10. die Entscheidung über... (unverändert)</p>
<p>§ 5 Zusammensetzung der Versammlung und Stimmrecht</p> <p>(1) Die Versammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Regionalversammlung, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit im Kreistag bzw. Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Versammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen</p>	<p>§ 5 Zusammensetzung der Versammlung und Stimmrecht</p> <p>(1) Die Versammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, Kreistag bzw. Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Versammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem</p>

<p>Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p>	<p>Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p>
<p>(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. (...)</p>	<p>(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden durch das Mitglied kraft Amtes bzw. seinen Stellvertreter einheitlich abgegeben. (...)</p>
<p>§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform, postalischer oder elektronischer Form, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. (...)</p>	<p>§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform, postalischer oder elektronischer Form, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. (...)</p>
<p>§7 Beschließender Ausschuss</p> <p>(2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 250.000,--, <p>(...)</p>	<p>§7 Beschließender Ausschuss</p> <p>(2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--, <p>(...)</p>
<p>§ 12 Verbandsverwaltung</p> <p>(...)</p> <p>(3) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.</p>	<p>§ 12 Verbandsverwaltung</p> <p>(...)</p> <p>(3) Der Verbandsgeschäftsführer informiert den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über die wesentlichen Geschäftsentwicklung und die Finanz- und Leistungsziele im Vergleich</p>

	<p>zum Wirtschaftsplan. Die Unterrichtung soll zumindest einmal pro Quartal erfolgen.</p> <p>(4) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Ab 01.01.2023 erfolgt diese nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes -EigBG- und der Eigenbetriebsverordnung-HGB -Eig-BVO-HGB- auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p>
<p>(2) Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt im Wechsel von zwei Jahren durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder.</p> <p>(...)</p>	<p>(2) Das Stammkapital wird mit 0 EUR festgesetzt.</p> <p>(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern</p> <p>(1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 6 Absatz 3 Satz 2, zugleich unter</p>	<p>§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern</p> <p>(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 6 Absatz 3 Satz 2, zugleich</p>

<p>Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.</p> <p>(...)</p> <p>§ 16 Auflösung des Zweckverbands</p> <p>(1) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.</p> <p>(...)</p> <p>§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(...) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.</p>	<p>unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.</p> <p>(...)</p> <p>§ 16 Auflösung des Zweckverbands</p> <p>(1) Mit Zustimmung aller seiner Verbands-mitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.</p> <p>(...)</p> <p>§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(...) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 72116 Mössingen) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Satzung tritt am 30.04.2021 in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Satzung tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.</p>